

83. Kann mit der sofortigen Beschwerde neben dem Zwischenurteile über die Zulässigkeit der Nebenintervention auch die Entscheidung über die Kosten der Nebenintervention angefochten werden, welche auf Grund des Zwischenurteiles in dem unmittelbar nach demselben gefällten Endurteile erlassen ist?

I. Civilsenat. Beschl. v. 26. September 1887 i. S. U. (Nebeninterv.)  
im Prozesse W. (Kl.) w. F. (Bekl.) Beschw.-Rep. I. 39/87.

Oberlandesgericht Posen.

Die Beschwerdeführerin war in erster Instanz vor dem Amtsgerichte ohne Widerspruch der Hauptparteien zum Zwecke der Unterstützung des Beklagten als Nebenintervenientin aufgetreten. Das Amtsgericht hatte hierauf auf Abweisung des Klägers und Verurteilung desselben in die Kosten des Rechtsstreites, einschließlich der durch die Nebenintervention entstandenen, erkannt. Im Termine zur Verhandlung über die vom Kläger eingelegte Berufung forderte das Landgericht von dem Anwalte der Nebenintervenientin, ohne daß eine der Parteien dies beantragt, den Nachweis der geschehenen Zustellung der Nebenintervention an den Kläger. Da dieser Nachweis nicht erbracht wurde, beschloß und verkündete das Landgericht, den Anwalt der Nebenintervenientin nicht zuzulassen, und erkannte hierauf nach Verhandlung lediglich seitens der Hauptparteien, daß die Berufung auf Kosten des Klägers zurückzuweisen, jedoch die Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Nebenintervention in Wegfall zu stellen sei.

Die Nebenintervenientin legte gegen den Beschluß der Zurückweisung ihres Anwaltes und zugleich gegen die in dem Endurteile enthaltene Entscheidung als ein Zwischenurteil, durch welches ihre Nebenintervention zurückgewiesen und deshalb Kläger von der erstinstanzlich auferlegten Verpflichtung, die Kosten der Nebenintervention zu tragen, entbunden worden, sofortige Beschwerde mit dem Antrage ein, unter Aufhebung dieser Entscheidung ihre Nebenintervention für zulässig zu erklären und die Kosten der Nebenintervention dem Kläger aufzulegen.

Das Oberlandesgericht hob auf die Beschwerde den Beschluß des Landgerichtes betreffend die Unzulässigkeit der Nebenintervention auf,<sup>1</sup> wies aber die Beschwerde, soweit sie gegen das Urteil des Landgerichtes bezüglich der Kosten der Nebenintervention gerichtet, als unzulässig zurück. Die hiergegen seitens der Nebenintervenientin erhobene weitere Beschwerde wurde vom Reichsgerichte zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Die Beschwerde ist deshalb unbegründet, weil die Entscheidung des Landgerichtes, soweit sie den Kostenpunkt und insbesondere auch die Bestimmung über die Kosten der Nebenintervention betrifft, auch der Sache nach ein Endurteil ist, das in der Hauptsache ergangen ist, und daher nicht mit dem für den Zwischenstreit über die Zulässigkeit der Nebenintervention gegen das in demselben ergehende Zwischenurteil

<sup>1</sup> S. Bd. 15 Nr. 109 S. 396 fig. und Nr. 115 S. 412 fig. D. C.

gegebenen Rechtsmittel angegriffen werden kann. Die Beschwerdeführerin sucht allerdings dem Rechtsmittel gegen das Zwischenurteil im Zwischenstreite den Zugang zur Kostenentscheidung mit der Auffassung zu eröffnen, daß die Kostenentscheidung auch eine Entscheidung durch das Zwischenurteil im Zwischenstreite ebenso wie die Entscheidung der Unzulässigkeit der Nebenintervention sei, indem das Gericht accessorisch neben der Zurückweisung der Nebenintervention zugleich über deren Kosten erkannt habe. Allein diese Auffassung ist unhaltbar. Daß die Entscheidung in betreff der Kosten ihrer Form nach sich als Teil des Endurtheiles in der Hauptsache darstellt, ist unzweifelhaft. Sie ihrer funktionellen Bedeutung nach als zu dem Zwischenurteile gehörig anzusehen, ist aber wegen des oben bereits angeführten Grundsatzes, daß das Endurteil in der Hauptsache nicht mit dem Rechtsmittel des Zwischenstreites angefochten werden kann, nicht möglich. Die Kostenentscheidung des Urtheiles erster Instanz war unzweifelhaft auch in betreff der Verurteilung des Klägers in die Kosten der Nebenintervention ein Urteil in der Hauptsache, wenn dasselbe auch auf einer bestimmten Auffassung über das, was hätte Gegenstand eines Zwischenstreites sein können, beruhte. Ein nunmehr über die Zulässigkeit der Nebenintervention infolge des Zwischenstreites oder der fälschlichen Annahme eines solchen ergehendes Zwischenurteil konnte die Unrichtigkeit jener Auffassung, die das Urteil in der Hauptsache beeinflusst hatte, aussprechen, aber es konnte nach den ihm durch das Gesetz gestellten Grenzen das in der Hauptsache ergangene Urteil nicht abändern. Ob und in welcher Weise Inkonvenienzen zu lösen sind, die sich ergeben, wenn erst nach einem auf Grund angenommener Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Nebenintervention ergangenen Urtheile in der Hauptsache die Beschwerde gegen das diese Zulässigkeit betreffende Zwischenurteil zu einer bezüglich der Zulässigkeitsfrage entgegengesetzten Entscheidung führt und in der Hauptsache selbst kein Rechtsmittel eingelegt ist bzw. eingelegt werden kann, ist hier unerörtert zu lassen. Keinesfalls kann die Lösung in der Weise erfolgen, daß in dem die Zulässigkeit der Nebenintervention betreffenden Zwischenstreite über die Hauptsache zu entscheiden wäre. Da die Entscheidung des Landgerichtes in bezug auf die Kosten der Nebenintervention das in der Hauptsache in erster Instanz ergangene Urteil abgeändert hat, so kann sie in bezug hierauf nicht als Zwischenurteil aufgefaßt werden.“